

Vereinbarungen bei einem Gastaufenthalt

Für den Aufenthalt eines Gastes gelten die nachstehenden Regelungen, soweit nicht aufgrund eines besonderen Vertrages mit der Universität Bremen etwas anderes vereinbart ist.

1. Dem Gast wird es ermöglicht, für eigene wissenschaftliche Zielsetzungen in den Räumen des Fachbereichs Arbeiten vorzunehmen. Um einen guten Arbeitsablauf zu gewährleisten, erfolgen die vorgesehenen Arbeiten in Abstimmung mit dem gastgebenden Hochschullehrer bzw. der gastgebenden Hochschullehrerin. Im Rahmen der Möglichkeiten erhält der Gast ein Recht der kostenlosen Inanspruchnahmen von fachbereichseigenen Schriftstücken, Darstellungen, Stoffen oder Werkstoffen, Forschungsmethoden, Herstellungsverfahren, Maschinen, Räumen, Inventar und der allgemeinen Infrastruktur im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeiten. Der Gast verpflichtet sich, den organisatorischen Anordnungen des gastgebenden Hochschullehrers bzw. der gastgebenden Hochschullehrerin oder einer von ihm/ihr beauftragten Mitarbeiters bzw. Mitarbeiterin zu folgen.
2. Ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung oder auf Übernahme in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht für den Gast nicht. Der Gast und der gastgebende Hochschullehrer bzw. die gastgebende Hochschullehrerin haben das Recht, die Zusammenarbeit vor Ablauf der vereinbarten Aufenthaltsdauer ohne Angabe von Gründen zu beenden. Dem Gast dürfen im Rahmen seines Gaststatus keine Arbeitsaufträge erteilt oder anderweitige Tätigkeiten (z.B. in der Lehre) übertragen werden.
3. Erfindungen und Entwicklungen des Gastes im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen werden wie Dienstfindungen der Universität behandelt, soweit sie während des Gastaufenthaltes und im Zusammenhang mit der Nutzung von Einrichtungen der Universität Bremen erfolgen. Der Gast besitzt dabei die Rechte und Pflichten eines Dienstfinders/einer Dienstfinderin nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen.
4. Veröffentlichungen, die im Rahmen des Gastaufenthaltes an der Universität Bremen aus gemeinsamen Projekten entstehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des gastgebenden Hochschullehrers bzw. der gastgebenden Hochschullehrerin. Der Gast räumt der Universität an allen im Zusammenhang mit seinem Aufenthalt oder aufgrund von Erfahrungen oder Arbeiten am Fachbereich erlangten Ergebnissen ein unentgeltliches, zeitlich unbefristetes und übertragbares Nutzungsrecht ein.

5. Der Gast ist gemäß guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet, über dienstliche Angelegenheiten und vertrauliche Arbeitsergebnisse Verschwiegenheit auch über die Dauer seines/ihres Aufenthaltes an der Universität Bremen zu bewahren. Der Gast trägt dafür Sorge, dass er oder sie von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, chemischen Stoffen oder Werkstoffen, Forschungsmethoden, Herstellungsverfahren, Maschinenteilen u.ä. weder sich noch anderen Kenntnis, Abschriften, Proben u.ä. ohne Genehmigung des gastgebenden Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin verschafft.
6. Am Ende seines/ihres dienstlichen Aufenthaltes wird der Gast dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung und des Betriebsablaufs, die er/sie anlässlich seines/ihres Gastaufenthalts im Fachbereich erlangt hat, spätestens am Ende seines/ihres Aufenthalts unaufgefordert an den gastgebenden Hochschullehrer bzw. die Hochschullehrerin zurückgeben.
7. Der Gast verpflichtet sich, alle durch Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften oder universitätsinterne Regelungen geforderten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Sie/Er verpflichtet sich zur sorgsamsten Behandlung von Werkzeugen, Maschinen, Anlagen, Geräten und sonstigen Einrichtungen des Fachbereichs bzw. der Universität.
8. Die Haftung des Gastes gegenüber der Universität Bremen und der Universität Bremen gegenüber dem Gast regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bremen, den 15.12.2014

Der Rektor der Universität Bremen